

Ein Sieg für Google

Google lässt sich ständig etwas Neues einfallen, um Internetnutzer anzulocken. Da werden ganze Bibliotheken ohne Einwilligung der Text- und Bildautoren für die Google Buchsuche eingescannt, hoch auflösende Luftaufnahmen (fast) aller Orte auf der Welt für Google Earth ins Netz gestellt und Ansichten von Straßenfronten ohne Rücksprache mit den Anwohnern per Google Street View für jedermann sichtbar gemacht. Und weil diese Dienste kostenlos sind, werden sie häufig und gerne genutzt. Aber sie werden auch heftig kritisiert, weil Google mit dem Einsammeln und Bereitstellen der zahllosen Daten in die Rechte von Urhebern, in Persönlichkeitsrechte und in andere Rechte Dritter eingreift. Google gerät dadurch immer wieder ins Visier der Justiz. Inzwischen gibt es eine ganze Reihe von Gerichtsverfahren, in denen geprüft wird, ob einzelne Google-Dienste nicht eigentlich verboten werden müssten. Einer dieser Streitfälle wurde jetzt vom Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Das Verfahren, bei dem es um die Zulässigkeit der Google Bildersuche ging, endete mit einem klaren Sieg für die Suchmaschine.

Wer sich mit Google auf Bildersuche begibt, kann nach der Eingabe von ein oder zwei Suchbegriffen die dazu passenden Bilder in Form von Thumbnails auf dem Bildschirm betrachten. Die Bilder werden mit Hilfe von Suchprogrammen (sogenannten „robots“ oder „crawlern“) im Internet aufgespürt. Jeder Fotograf, der sich auf der eigenen Webseite oder auf den Webseiten von Repräsentanten und Bildagenturen mit seinen Aufnahmen vorstellt, muss deshalb mit einer Erfassung der Aufnahmen durch die Google-Suchmaschine rechnen. Auch wenn die Aufnahmen in den Trefferlisten jeweils nur als verkleinerte Vorschaubilder in geringer Auflösung erscheinen, ist es für manche Urheber ein Ärgernis, dass ihre Arbeiten ungefragt für die Google Bildersuche benutzt werden. Einige Bildautoren haben sich gegen diese Form der Bildnutzung zur Wehr gesetzt. In zwei Fällen waren sie damit beim LG Hamburg erfolgreich (vgl. PROFIFOTO, Heft 12/2008, S. 85). In einem anderen Verfahren wurde dagegen die Unterlassungsklage einer Künstlerin, deren Werke bei Google zu sehen waren, vom BGH (GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder) zurückgewiesen. Auch wenn die Entscheidung im Ergebnis richtig sein mag, ist ihre Begründung alles andere als überzeugend.

Der BGH bestätigt zunächst, dass es sich bei der Wiedergabe der Thumbnails in den Google-Trefferlisten um eine Nutzung handelt, die grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Bildurheber bedarf. Da diese Zustimmung nie eingeholt wird, erfüllt die Bereitstellung der Vorschaubilder den Tatbestand der Urheberrechtsverletzung. Eine Rechtsverletzung wäre nur dann auszuschließen, wenn sich Google auf eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen berufen könnte, die eine Bildnutzung unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne die Erlaubnis des jeweiligen Urhebers zulassen. Nach Auffassung der Karlsruher Richter ist hier jedoch keiner dieser Ausnahmetatbestände erfüllt. So schließt der BGH insbesondere aus, dass die Bildwiedergabe in den Trefferlisten durch das Zitatrecht (§ 51 UrhG) gedeckt ist. Denn das Zitatrecht greift nur dann ein, wenn durch das „Zitieren“ von Bildern eigene Ausführungen des Zitierenden belegt werden sollen. Die in der Google-Bildersuche präsentierten Thumbnails dienen aber nicht als Beleg für eine eigenständige Aussage zu einem bestimmten Thema, sondern nur als Nachweis dafür, dass es im Internet zu den eingegeben Suchbegriffen passende Bilder gibt. Das reicht aber zur Legitimierung der Bildwiedergabe ohne Erlaubnis der betroffenen Urheber nicht aus.

Auch das Argument, dass ein Urheber mit dem Einstellen seiner Arbeiten ins Internet zumindest stillschweigend einer Nutzung für die Zwecke der Google-Bil-

dersuche zustimmt und dem Unternehmen damit entsprechende Nutzungsrechte einräumt, lässt der BGH nicht gelten. Eine solche „konkludente“ Überlassung von Nutzungsrechten wird selbst für den Fall ausgeschlossen, dass der Urheber den Suchmaschinen das rasche Auffinden seiner Arbeiten durch die Eingabe bestimmter Wortlisten in den Quellcode seiner Webseite erleichtert.

Obwohl damit feststeht, dass die Wiedergabe der Vorschaubilder den Tatbestand der Urheberrechtsverletzung erfüllt, kommt der BGH am Ende zu dem Ergebnis, dass alles in Ordnung ist und Google rechtmäßig handelt. Der „Trick“, mit dem das Gericht eine Verurteilung von Google vermeidet und der Vorgehensweise des Unternehmens doch noch den höchstrichterlichen Segen erteilt, beruht auf folgender Argumentation: Jeder Betreiber einer Webseite habe ohne weiteres die Möglichkeit, den Zugriff von Suchmaschinen auf bestimmte Inhalte durch entsprechende Sperrcodes zu blockieren. Wer von dieser technischen Möglichkeit keinen Gebrauch mache und seine Bilder ungeschützt ins Netz stelle, lege damit ein Verhalten an den Tag, das als „schlichte Einwilligung in die Nutzungshandlung“ zu werten sei. Diese „schlichte“ Einwilligungserklärung wird in der BGH-Entscheidung sehr feinsinnig von den „rechtsgeschäftlichen“ Erklärungen unterschieden, die für die Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte erforderlich sind. Aus dem ungeschützten Einstellen von Bildern ins Internet sei zwar keine rechtsgeschäftliche Erklärung und somit auch keine Übertragung von Nutzungsrechten auf Google abzuleiten. Der Bildautor gibt jedoch nach Auffassung des BGH durch ein solches Verhalten zu erkennen, dass er gegen die allseits bekannte Nutzung durch Bildersuchmaschinen nichts einzuwenden hat. Daraus konstruiert das Gericht eine „schlichte Einwilligung“ des Bildautors, die seiner Meinung nach die Rechtswidrigkeit der Bildnutzungen durch Google ausschließt.

Wenn Sie, liebe Leser, diese Argumentation nicht so ganz verstanden haben, müssen Sie sich keine Sorgen um Ihre geistige Verfassung machen. Auch für manchen Juristen ist die Differenzierung zwischen einer „rechtsgeschäftlichen Einwilligung“, die zur Einräumung von Nutzungsrechten führt und deshalb bereits eine Urheberrechtsverletzung ausschließt, und der „schlichten Einwilligung“, die zwar nicht die Urheberrechtsverletzung, aber deren Rechtswidrigkeit ausschließt, kaum nachvollziehbar. Einigermaßen einleuchtend ist eigentlich nur das Ergebnis der BGH-Entscheidung: Wer nicht will, dass seine Bilder im Internet von Suchmaschinen aufgestöbert und bei Google angezeigt werden, muss entsprechende Vorkehrungen treffen und eine Textdatei mit dem Namen „robots.txt“ im Stammverzeichnis seiner Domain platzieren. Mit dieser Textdatei kann dann durch Eingabe des Befehls „disallow: /“ und durch Angabe des Verzeichnisses, in dem sich die Bilder befinden (z.B. „disallow: /bilder/“), ein Zugriff auf die Bilddateien verhindert werden.

Erschienen in PROFIFOTO Heft 10/2010